Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 22. April 1931 | Nr. 8

An unsere Mitglieder!

Am Donnerstag, dem 30. April ds. Js., nachmittags 4 Uhr findet die fünfte statutengemässe

Verbandstagung
(Mitgliederversammlung)

unseres Verbandes in den Räumen der Grabenloge, Poznań, ul. Grobla 25, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden.
2. Vortrag: „Zur Wirtschaftslage", gehalten vom Sejmabgeordneten Herrn von Saenger-Łukowo.
3. Vortrag des Herrn Kaufmann Bruno Schulz-Wollstein über: „Die Kreditnot des städt. Mittelstandes".
4. Geschäftsbericht, erteilt durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Loll.

15 Minuten Pause.

5. Satzungsgemässe Neuwahl des Beirates

Schluss der Mitgliederversammlung.

15 Minuten Pause.

Sitzung des neugewählten Beirats.

Tagesordnung:

1. Wahl des Hauptvorstandes.
2. Verschiedenes.

Der Vorstand.
Dr. Scholz, Vorsitzender.

Am Mittwoch, dem 29. April ds. Js., nachm. ½5 Uhr findet in den gleichen Räumen die

satzungsgemässe 14. Beiratssitzung

statt, zu der noch besondere Einladungen ergehen.

Tagesordnung:

1. Begrussung.
2. Geschäftsbericht.
3. Anträge der Bezirksverbände und Ortsgruppen.
4. Verschiedenes.

Im Anschluss an diese Beiratssitzung findet ein **Begrussungsabend** für die auswärtigen Gäste in der Grabenloge statt.

Der Vorstand.
Dr. Scholz, Vorsitzender.

Der Geschäftsführer.
Dr. Loll.

Die berufsständische Gliederung der Bevölkerung Polens.

Das beliebteste Schlagwort unserer Zeit heißt „Wirtschaftskrise". Leichtfertig wird mit diesem inhaltschweren Wort herumgespielt, leichtsinnig und gedankenlos, wie das Kind mit seinem Gummiball herumspielt. Alle reden von der Wirtschaftskrise und jeder stellt sich unter diesem Begriff etwas Anderes vor. Wir sind auf dem besten Wege zu dem komischen — im Grunde genommen so unendlich traurigen — Zustand, daß jeder unter seiner eigenen „Weltwirtschaftskrise" leidet und laut davon redet. Die Klugen, die nachdenken und zu diesem Problem etwas zu sagen hatten, schweigen. Sie wissen, daß „Nur — reden" nichts hilft, daß ernst — sehr ernst sogar — an der Lösung dieses Problems gearbeitet werden muß. Hunderte von Gründen haben die heutige Situation heraufbeschworen, viele Tausend Vorschlage sind schon gemacht worden, um aus der nachgerade verzweifelt werdenden Lage herauszukommen. Fast alle Vorschlage sind unbrauchbar. Sie sind aus dem Gesichtswinkel eines Berufes oder Standes heraus entstanden und sollen die Lage dieses Volksteiles verbessern (so etwa das Sofortprogramm für die Landwirtschaft, die Unterstutzungen für die oberschlesischen und Lodzer Industrieunternehmen usw. Von allen diesen Hilfsmaßnahmen — die durchaus nötig sind — erwartet man ungeheuer belebende Rückwirkungen auf den Gesamtorganismus des polnischen Wirtschaftslebens. — Man überschatzt diese Rückwirkungen, weil man den Blick für das große Ganze vor lauter Sorge um das eigene, den betreffenden Menschen besonders interessierende Teilchen verloren hat. Und der Grund dafür? Man liest zwar in den Zeitungen, daß es der und der Branche der Industrie sehr schlecht geht, daß die Handwerker klagen, daß ... usw. usw. Aber sehr wenige wissen, wie viel Tausend polnischer Staatsbürger von der Notlage des betreffenden Wirtschaftszweiges betroffen werden. Darum soll hier einmal der Versuch gemacht werden, die berufsstandische Gliederung der Bevölkerung Polens (auf Grund einer Schatzung unter Berücksichtigung der Zahlen von 1927 durch L. Landau) darzustellen. Zum Vergleich werden wir stellenweise die Zahlen für das Deutsche Reich heranziehen) (nach „Deutsche Wirtschaftskunde" und L. Landau).

Landau nimmt für 1927 eine Bevölkerung Polens von 29 817 400 Seelen an. Davon leben 5 649 000 von den Gewinnen der Unternehmer (Industrie, Handel ohne Kleinhandel, Transportunternehmen, Landwirte, Rentiere usw.), 1 900 000 üben freie Berufe aus, (Ärzte, Rechtsanwalte, Gelehrte usw.), 3 329 500 sind Eigentümer von Handwerks- und Kleinhandelsbetrieben, 15 550 100 leben als Bauern, 1 315 700 sind Geistesarbeiter, 5 290 000 sind physische Arbeiter in Industrie, Handel und Handwerk und Dienstpersonal und niedere Beamte, 3 217 200 leben als Landarbeiter, 360 000 verfügen über kein Einkommen (Militar, Kirche, soziale Organisationen).

Von der Landwirtschaft leben 64,1% der Bevölkerung (Deutschland 23%, von der Industrie 9,2%, vom Handwerk 7,6% (Deutschland: Industrie und Handwerk 41%, Polen demnach 16,8%), von Handel und Verkehr — außer Post und Eisenbahn — leben in Polen 6,4% der Bevölkerung (Deutschland 17%), offentlichen Dienst (Post, Eisenbahn) leben 2,7%, von der offentlichen Verwaltung, 3,5% (Deutschland: Verwaltung und freie Berufe 7%) von der Kirche und sozialen Organisationen leben 6,8% (Deutschland: Rentner und Rentenempfanger, Studierende und Schüler, Anstaltsinsassen, zusammen 9%).

Besonders auffallend sind die Zahlen für die Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Industrie und Handwerk. Fast 3 mal (verhaltnismaßig!) soviel Menschen wie in Deutschland leben in Polen von der Landwirtschaft. Industrie und Handwerk beschaftigen in Deutschland (verhaltnismaßig) mehr als zwei Mal so viel Menschen wie in Polen. — Aber Polens Landwirtschaft zahlt (trotzdem sie 64,1% der Gesamtbevölkerung bildet) nur 28% der Steuern und sozialen Lasten. Den ungeheuren Satz von 72% tragen (und seufzen unter ihm!) Handwerk, Industrie, Handel und Verkehr.

Für Polen ist daneben die große Zahl selbstandiger Existenzen und der kleine Prozentsatz der von Mietarbeit lebenden Bevölkerungsschicht charakteristisch. In Polen leben 34% der Bevölkerung von Mietarbeit, für Deutschland gibt Landau den enormen (aber zweifellos zu hoch gegriffenen) Satz von 80% an. In Industrie und Handel sind in Polen 33% der Geistesarbeiter und 57% der physischen Arbeiter beschaftigt. Für Deutschland betragen dieselben Zahlen nach Landau 52% und 69%.

Landau stellt weiter drei Grundtypen der Lebenshaltung der Bevölkerung Polens auf: Burger- und Beamtentyp, Handwerker- und Arbeitertyp, landlicher Typ. Für den ersten kommt er zu der Zahl von 7% (bei starkem Überwiegen der Beamten!), für den zweiten Typ stellt er 29% fest, für den dritten Typ nimmt er 63% an.

Die angeführten Zahlen sollte jeder einmal durchdenken und sich vor Augen halten, wenn er über das Wirtschaftsleben und seine Struktur spricht. Dann wird die engstirnige Überschatzung der Schwierigkeiten der eigenen Lage sicher bald einem offenen Blick für die Lage der andern Platz machen.

U. W.

Die neuen Wegegebühren.

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung der fur das praktische Leben wesentlichsten Bestimmungen und Gebühren, die das Gesetz über den Wegebaufonds und die dazu erlassene Ausführungsbestimmung enthalten.

Die hochsten Wegegebuhren sind für mechanische Fahrzeuge zu entrichten. Die Hohe der Gebühr ist abhangig vom Eigengewicht des Gefahrts und von seiner Bestimmung. Für Personen- oder Lastautos bzw. Traktoren, die für den **Eigengebrauch** bestimmt sind, müssen fur jede 100 kg Eigengewicht bis zu 1500 kg jahrlich 40 zł, für jede weiteren **100 kg** über 1500 **kg 50 zł** jahrlich entrichtet werden. Für die **Personenautos von Fuhrhaltereien** (przedsiębiorstwa przewozowe) sind für jede 100 kg 50 **zł** (jahrlich) zu zahlen. Für **Lastautos** und **Traktoren,** die zu **Erwerbszwecken** unterhalten werden sind bei einem Eigengewicht bis zu 1500 kg für jede 100 **kg** 60 zł, darüber 70 zł zu zahlen. **Freiwagen** zu mechanischen Fahrzeugen kosten fur jede 100 **kg 50 zł.** Für **Motorrader** ist eine Gebühr von 50 **zł** zu zahlen, **Motorrader mit Beiwagen** und **dreirädrige** mechanische Fahrzeuge kosten 75 zł.

Angefangene 100 kg werden bis zu 50 kg überhaupt nicht, über 50 kg dagegen als volle 100 **kg** berechnet.

Die Autos der Firmen **„Ursus"** (Typ A. und A. W.) und **„Saurer"** (Typ B. L. D.) und die Motorrader **„C. W. S."** bis 1000 ccm bezahlen nur 40% der üblichen Gebühren.

Für mechanische Fahrzeuge und evtl. Beiwagen mit **Vollgummireifen** erhohen sich die genannten Gebühren um 25%, bei Radern mit **eisernen Reifen** um 100%.

Eine Reihe von **Ermassigungen** sind für gewisse Fahrzeuge der Militarbehorden vorgesehen, **befreit** sind ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke bestimmte Traktoren, sofern sie nicht zum Transport von Lasten auf offentlichen Wegen benutzt werden.

Der Ministerrat kann diese Gebühren (freilich immer nur für ein volles Budgetjahr) im Verordnungswege andern. Die Gebühren dürfen jedoch 55 zł für je 100 kg der Personenautos und 75 zł für 100 kg bei Lastautos nicht übersteigen.

Die Gebühren sind von dem Eigentümer des Fahrzeuges viertel-

jährlich im voraus zu entrichten, für das gerade laufende Quartal wird nichts mehr bezahlt.

In Stadtgemeinden liegen Veranlagung zu diesen Gebühren und ihre Einziehung in der Hand der Gemeindeverwaltung. In Landgemeinden erfolgt die Veranlagung durch den Kreisausschuss, die Einziehung durch die Gemeindeverwaltung. Berufungen gegen die Veranlagung zu den Wegegebühren müssen innerhalb von 14 Tagen (von dem auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tage an gerechnet) über die Einschätzungsbehörde an den Wojewoden gerichtet werden, der endgültig entscheidet. Zu den Wegegebühren dürfen **keinerlei Zuschläge** erhoben werden.

Neben den bisher erwähnten Gebühren für mechanische Fahrzeuge, sieht das Gesetz noch Gebühren von Fahrzeugen, die durch mechanische oder Pferdekraft bewegt werden, vor, falls diese auf genau bestimmten Wegen ausserhalb des ständigen Wohnsitzes des Fuhrwerkseigentümers zum gewerbsmässigen Warentransport benutzt werden. Die Gebühr beträgt 3 gr pro Kilometer und Tonne. Ausserdem ist als Gebühr ein Drittel des Preises der **Fahrkarten** für mechanische Fahrzeuge zu entrichten, ausgenommen bei Autobussen, die nur innerhalb einer Stadtgemeinde verkehren. — Die beiden letzten Gebühren **können** in Form von **Pauschal**summen **entrichtet** werden.

Ausserdem sieht das Gesetz eine **Gebühr für Reklamen** an Gebäuden und Zäunen längs öffentlicher Wege vor. Diese beträgt (ausserhalb der Stadtgrenzen 25 zł für einen Quadratmeter. Befreit sind die Reklamen, die von dem betr. Unternehmen auf eigenen Wänden gemacht wird.

Steuerwesen und Monopole.

Berechnung der Umsatzsteuer für Gaststätten.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat (in der Sache L. Rej. 1210/29) entschieden, dass der zehnprozentige (und wohl logischerweise auch bei Cafés 15prozentige) Zuschlag, den die Kellner für Bedienung zu der Rechnung des Gastes aufschlagen, mit zum „Umsatz" des betreffenden Lokals gehört und keinesfalls davon abgezogen werden darf. — Denn es liegt in der Natur der Sache, dass die Leistungen des Gaststättenbetriebes an die Gäste Forderungen und Verpflichtungen (ausschliesslich zwischen Inhaber bzw. Unternehmer) und Gästen begründen, nicht aber zwischen Gästen und Kellnern; denn diese handeln ja nur im Auftrage und als Angestellte des Unternehmens. Infolgedessen ist jegliche Entlohnung für (dem Arbeitgeber geleistete) Dienste die Entlohnung aus einem Dienstverhältnis. Dabei ist es gleich, ob diese nun in der Form von Unterhalt oder als 10prozentiger Zuschlag zu den Rechnungen erfolgt. Dieser Charakter (der Entlohnung aus einem Dienstverhältnis) erfährt durch die Art, in welcher die gesetzmässige Entlohnung erfolgt, keine Aenderung.

Die gesetzmässige **Entlohnung der Kellner** ist gewissermassen ein Teil der **Geschäftsunkosten**. Und diese Bedeutung verliert sie auch dadurch nicht, dass die Summen gar nicht durch die „Kasse" des Unternehmens gehen, sondern direkt in die Taschen der Kellner fliessen.

Umsatzsteuer bei Zwangsversteigerung.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat (in der Sache L. Rej. 2581/29) den Standpunkt eingenommen, dass die Umsatzsteuer von der bei einem zwangsweisen Verkauf erzielten Summe a u c h d a n n zu zahlen ist, wenn der g e s a m t e Warenvorrat des Zahlungspflichtigen auf diese Weise zugunsten der Gläubiger des Unternehmens verkauft wurde. Denn das Gesetz versteht unter „Umsatz" a u s n a h m s l o s jeden Verkauf von Waren in Unternehmen, die sich mit Warenhandel befassen. Der von Gerichtsorganen vorgenommene zwangsweise Verkauf wird doch auf Rechnung des Inhabers des betr. Unternehmens durchgeführt. Da nimmt also der Umstand, dass an die Stelle des — sonst üblichen — Willens des Geschäftinhabers kraft Gesetzes die Erklärung eines Gerichtsorganes tritt, einem solchen Verkauf i n k e i n e r W e i s e den vom Gesetz über die Gewerbesteuer vorgesehenen (und unbedingt zur Veranlagung zur Umsatzsteuer erforderlichen) Charakter.

Neue Vermögenssteuer-Rate

Der Finanzminister hat an alle Finanzkammern ein Rundschreiben gerichtet in der Angelegenheit der Einziehung einer weiteren Rate des Vermögens. In dem Rundschreiben wird festgesetzt, dass die 2. und 3. Kontingentgruppe vom 5. Grade der Steuerzahler an aufwärts eine weitere Vermögenssteuerrate in Höhe von 0,3 Prozent des Wertes des Vermögens zu zahlen hat, das rechtskräftig bei der Bemessung angenommen wurde. Die Zahlung hat bis zum 15. Juni d. Js. zu erfolgen.

Steuererleichterungen.

Der Finanzminister hat ein Rundschreiben an alle Finanzkammern und Finanzämter erlassen in der Frage der Anwendung des ermässigten Satzes von 1 Prozent bei der Umsatzsteuer für das Jahr 1930. Dieser ermässigte Satz betrifft die Grosshandelsunternehmen, die keine Handelsbücher führen. Es sollen in erster Linie individuelle Fälle berücksichtigt werden, zu denen besondere Gesuche bis zum 15. Mai eingereicht werden müssen.

Verjährung des Strafeinspruchs aus Art. 93 des Gewerbesteuergesetzes.

Das Vergehen in Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes beruht darauf, dass ein Gewerbeunternehmen ohne den Ankauf eines Gewerbepatents geführt wird, also einer Tat, die das ganze Steuerjahr andauert. Die Verjährung des Strafanspruchs kann daher, wie das Oberste Gericht ausführt, erst mit Ablauf des Steuerjahres beginnen; wenn also jemand für das Steuerjahr 1924 kein Gewerbepatent gelöst hat, so beginnt die Verjährung am 1. Januar 1925 und endet, da die Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 116 desselben Gesetzes zwei Jahre beträgt, am 1. Januar 1927.

(Entscheidung der II. Kammer des Obersten Gerichts Nr. 161/30.)

Zusatzsteuer bei Feuerzeugen.

Am 17. Februar 1931 (Dz. U. 20/21, Pos. 121, § 1) hat der Finanzminister folgendes verfügt:

Der aussergewöhnliche 10prozentige Zuschlag, der durch die Verordnung des Finanzministers vom 1. April 1930 (Dz. U. 28/30, Pos. 251) für einige Steuern und Stempelgebühren festgesetzt wurde, wird nicht erhoben von der Zusatzsteuer für Feuerzeuge, die sich am 31. Januar in Lagern, ausserhalb von Fabriken oder an Verkaufsstellen oder auf dem Transport befanden und der zusätzlichen Versteuerung gem. Art. 22 des Gesetzes über das Streichholzmonopol vom 30. Januar 1931 (Dz. U. 9/31, Pos. 45) unterlagen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zollerhöhung für Pflanzenfette.

Mit der Frage der Zollerhöhung für Pflanzenfette hat sich auf der letzten Sitzung das Wirtschaftskomitee des Ministerrates beschäftigt, der, wie berichtet, die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für Samen, Roh- und raffinierte Oele sowie Margarine beschlossen hat. Der Zollsatz bei der Einfuhr von Margarine wird künftighin 100 zł je 100 kg betragen, wird also eine Belastung von 1 zł je 1 kg bilden. Der Margarinezoll wird so fast um das Zweifache erhöht. Desgleichen wurden die Sätze für Hanf, Mehl, Rübsamen, Kürbis- und Sonnenblumensamen u. a. m. erhöht. Diese Zollerhöhung wird begründet mit der Notwendigkeit eines Schutzes der Interessen der Landwirtschaft, da Pflanzenfette erfolgreich mit den Fetten animalischer Herkunft, also Butter, Schmalz u. dgl. m. konkurriert haben.

Die Buchführung im Detailhandel.

Br. Da der Detailhandel nach Art und Ausdehnung überaus verschieden ist, kann es daher auch keine allgemein gültige Form der Buchführung für den Detailhandel geben. Im Detailhandel werden die Waren je nach Bedarf und in einem dem Verbrauch entsprechenden Menge angekauft und in kleinen Mengen abgegeben. Einkauf, Zurichtung der Ware zum Verkauf und Abgabe in vielen kleinen Posten, darin besteht die Haupttätigkeit im Detailhandel.

Nun gibt es aber immer noch Kleinhandelsgeschäfte, welche überhaupt keine Bücher führen.

Wir wollen nun folgende Punkte für die Buchführung besprechen:

1. Der Einkauf (Verkehr mit den Lieferanten).
2. Die Zurichtung der Ware zum Verkaufe, insbesondere die Kalkulation.
3. Der Verkehr mit den Kunden.

Zu 1. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben werden, dass der Einkauf von grösster Wichtigkeit ist. Hier handelt es sich darum, die Waren in guter und bester Qualität, aber auch zu den günstigsten Bedingungen zu erwerben, damit die Waren der Kundschaft auch schmackhaft angepriesen werden können. Der Vorrat in den verschiedenen Artikeln muss dem Absatz angepasst werden und der Warenverkauf muss rechtzeitig erneuert werden. Da die Lieferanten (Gläubiger oder Kreditoren) für ihre Fakturabeträge gewöhnlich einen kürzeren oder längeren Zahlungstermin einräumen, so entsteht zwischen dem Lieferanten und dem Detailhändler ein Kontokorrentverhältnis, welches in dem Kontokorrentbuch zur Darstellung kommen muss. Der Verkehr mit den Lieferanten besteht also in der Bestellung der Waren, in der Erledigung etwaiger Differenzen usw. All diese Geschäftsvorfälle gehören in das Kontokorrent. Was die Zahlung an die Lieferanten anbelangt, kann diese auf verschiedene Weise erfolgen: Durch „Bar Kasse", durch Banküberweisung, durch Wechsel, durch Bezahlung an den Reisenden des Lieferanten, bei seinem regelmässigen Besuch, sofern dieser Inkassovollmacht besitzt. Was das Kontokorrentbuch anbelangt, lege man sich ein Buch mit doppelter Rubrik an. Man achte darauf, dass in diesem Buche auch halbe und ganze Konten enthalten sind. Für jeden Lieferanten muss ein Konto eröffnet werden. Bei Eintragungen kommt von links nach rechts Monat, Tag der Rechnung — Gegenstand (Mitte), was für Waren erhalten, oder lt. Rechnung. Diese müssen lt. Gesetz 10 Jahre aufbewahrt werden. In die Spalte vor den Rubriken wird das Fakturenbuchfolio (kommen auf dieses noch zurück) notiert. In die zweite Rubrik kommt der Rechnungsbetrag (Warenlieferung) d. Js., also in die 1. Rubrik kommen alle Ziffern, sofern wir etwas gezahlt haben, oder zurückgesandt haben, oder (bei früherer Zahlung ist uns ein Skonto gewährt worden) Skonto. In die 2. Rubrik kommen alle Beträge, sofern wir von unseren Lieferanten Waren u. dgl. erhalten haben. Bei grösserem Kontokorrentverkehr empfiehlt es sich, ein separates Lieferantenkonto (Gläubigeroder Kreditorenkonto) und ein solches für Schuldner (Schuldneroder Debitorenkonto) einzurichten. Ferner ist unerbittlich an der Forderung festzuhalten, dass das Kontokorrent immer „a jour" geführt sei, d. h. dass jedes Geschäft, welches sich auf den Kreditverkehr bezieht, auch am gleichen Tage eingetragen werde. Wenn die Eintragungen nicht täglich vorgenommen werden, so verfehlt das Kontokorrent seinen Zweck. Das Kontokorrent soll jeden Tag genauen Aufschluss über die Schuld- und Forderungsverhältnisse gewähren; es ist dies auch ein gesetzliches Erfordernis und daher um so sorgfältiger zu beachten.

Wenn eine Warenlieferung erfolgt, wird die Rechnung vom Lieferanten grösstenteils schon im Voraus zugesandt und der Wareneingang wird wohl etwas später erfolgen.

Man findet es auch heute in den Kleinhandelsgeschäften vor, dass die eingehenden Fakturen in einer eigens dazu bestimmten Mappe gesammelt und aufbewahrt werden. Diese Sammlung der Fakturen dient in vielen Geschäften zugleich als Einkaufsbuch. Allerdings wird auf diese Weise die buchhalterische Arbeit erleichtert, aber auf Kosten der Ordnung und eines richtiges Geschäftsbetriebes. Für die Steuerbehörde ist nur eine genaue übersichtliche und geordnete Buchführung massgebend. Wer eben dem Finanzamt Bücher vorlegen will, die ordnungsgemäss geführt sind, wird wohl nicht umhinkommen, ein wirkliches Einkaufsbuch zu führen. Dasselbe besteht aus einer zusammengedrängten Inhaltsangabe der eingehenden Fakturen und aus den Kalkulationen. Man könnte es daher auch Faktura- und Kalkulationsbuch nennen. Die Einrichtung dieses Buches ist folgende: Das Buch ist foliert; auf der linken Seite des Folios werden die eingehenden Fakturen, nach dem Datum ihres Einganges geordnet, inhaltlich wiedergegeben. Dadurch kann die Eintragung in das Kontokorrentbuch vorgenommen werden. Auf der rechten Seite des Einkaufsbuches werden die Kalkulationen gemacht.

Man versteht darunter eine genaue Berechnung des Selbstkostenpreises der Ware. Zum Fakturenpreise müssen die Auslagen für Fracht, Rollgeld, Zoll und anderer Nebenspesen hinzugerechnet werden. Die Summe aller dieser Posten bildet den Betrag der Selbstkosten. Sind diese errechnet, so können dann die Verkaufspreise bestimmt werden. Nähere Erklärung dürfte sich wohl erübrigen. Natürlich ist für den Detailhändler die Berechnung des Verkaufspreises von grösster Wichtigkeit. Es müssen zu diesem Zweck zwei Zuschläge zum Selbstkostenpreise gemacht werden, die Verkaufskosten und der beabsichtigte Gewinn. Die Verkaufskosten sind im Detailhandel nicht unbedeutend und setzen sich zusammen aus den verschiedensten Spesen, wie: Ladenmiete, Gehälter an Angestellte, Steuern usw. Selbstverständlich lassen sich diese Verkaufskosten nur erfahrungsgemäss und auf Grund jahrelanger Aufzeichnungen im Durchschnitt berechnen. Wer die Verkaufskosten bei Aufstellung der Kalkulation ausser acht lässt, der kann auch den Verkaufspreis nicht richtig kalkulieren und ist in Gefahr, sein Geschäft unrichtig zu betreiben und sein Vermögen zu verlieren.

Nun kommen wir zu dem Verkehr mit den Kunden. In einem Detailgeschäft wird grösstenteils gegen sofortige Barzahlung verkauft. In kleinen Beträgen und in vielen Posten fliesst das Geld in die Ladenkasse. Es ist daher ganz unmöglich, jeden einzelnen Posten zu buchen. Nach Geschäftsschluss wird die eingegangene Barlösung abgezählt, der Geschäftskasse übergeben und in das Kassabuch eingeschrieben (z. B. April 5. Tageslosung, lt. besonderer Aufstellung). Auch in das Kassabuch müssen die Eintragungen täglich vorgenommen werden. Ferner ist streng zu vermeiden, dass tagsüber aus der Ladenkasse Gelder entnommen werden, welche zur Bestreitung von Haushaltungs- und Privatausgaben usw. bestimmt sind, ohne dass diese Entnahme in der Kasse als Ausgaben gebucht werden. Am besten ist es, wenn man eine kleine Spesenkasse mit einem dazu gehörenden Kassabüchlein einrichtet, in welches Briefporto, Telegramme, Botenlöhne, Trinkgelder u. dgl. ordnungsgemäss eingetragen werden. In das Geschäftskassabuch stelle ich zu diesem Zweck eine bestimmte Summe als Ausgabeposten ein. (Geschäftkasse Ausgang — an kleine Kasse — kleine Kasse Eingang — Einlage von Geschäftskasse). Das gleiche Verfahren ist bezüglich der Haushaltungs- und Privatausgaben innezuhalten, und zwar durch Führung einer Haushaltungskasse und eines zugehörenden Haushaltungsbuches. Ueber das Kassabuch selbst ist wohl eine Erklärung nicht nötig, da dieses ebenfalls zwei Rubriken haben muss und in die linke alle Einnahmen und in die rechte Rubrik alle Ausgaben gebucht werden. Am Monatsende wird die Habensumme von der Sollsumme in Abzug gebracht und der Differenzbetrag (Bestand) auf den neuen Monat vorgetragen.

Trotzdem wir oben erwähnt haben, dass in einem Detailgeschäft grösstenteils gegen bar verkauft wird, so wird es aber nebenbei in einem solchen Geschäft doch Kunden geben, welche die Ware auf Kredit nehmen und ihre Rechnungen wöchentlich, monatlich, oder in noch längeren Zeitabschnitten bezahlen. Es liegt in der Natur des Detailverkaufs, dass man für diesen Kreditverkehr nicht immer ein eigentliches Kontokorrentbuch anlegen kann. Besser ist es schon, wenn ein solches Buch als Gegenstück zum Gläubigerkonto eingerichtet werden kann. Da aber gerade in einem Detailgeschäft all die vielen Posten nicht in das Kontokorrentbuch eingetragen werden können, verdient in solchen Fällen folgendes den Vorzug: Man eröffnet jedem solchen Kunden zwei Konsumationsbüchlein (Verkaufsoder Kontobuch). Das eine bleibt im Laden, wo es mit allen anderen, in alphabetischer Ordnung eingereiht, in einem Regal aufbewahrt wird; das andere bleibt in der Hand des Kunden, der dasselbe bei jedem Warenbezug mitzubringen hat. In beide Büchlein werden nun die einzelnen Posten gleichlautend eingeschrieben, so dass jederzeit eine doppelte Kontrolle des Verkehrs zur Hand ist. Wenn Zahlungen geleistet werden, sind beide Büchlein zu vergleichen und bei Richtigbefund zu quittieren; die diesbezüglichen Geldbeträge fliessen in die Ladenkasse und kommen mit der Barlösung dieses Tages in die Geschäftskasse. Die monatlichen Betragssummen können unter besonderen Verhältnissen und Vereinbarungen aus den Konsumationsbüchlein auch in das Kontokorrentbuch (Debitorenkonto) übertragen werden. Im eigenen Interesse des Geschäftsmannes ist es Pflicht, diese Büchlein von Zeit zu Zeit, etwa monatlich, einer genauen Durchsicht zu unterziehen, die Summen der in diesem Zeitraum bezogenen Waren den empfangenen Zahlungen gegenüber zu stellen und seine ausstehenden Forderungen zu bestimmen. Auf diese Weise ist es dem Geschäftsmann möglich, festzustellen, welche Kunden ihren Kredit zu stark in Anspruch nehmen und mit ihren Zahlungen zu lange im Rückstand bleiben. Mitunter müssen Mahnungen versandt werden, oder nötigenfalls muss ein Abbruch der weiteren Lieferungen erfolgen, um sich vor Schaden zu bewahren. Man sieht auch hieraus, wie überall eine wohlgeordnete Rechnungsführung dem Geschäftsbetrieb zur Seite stehen muss, ja dass ein richtiger und erfolgreicher Geschäftsbetrieb ohne diese Mithilfe gar nicht gedacht werden kann.

In der Praxis findet man in bezug auf die Warenverkäufe gegen Kredit nicht selten auch folgendes Verfahren vor: Die Kreditposten werden in chronologischer Ordnung in das Ladenbuch (Strazze) eingetragen. Ist die Zahlung erfolgt, so wird der Posten durchgestrichen. Das Ladenbuch muss aber auch in regelmässigen Zeitabschnitten durchgegangen und alle nicht als bezahlt angemerkten Posten werden in das Kontokorrent eingestellt. Gleich darauf wird dem Kunden ein Rechnungsauszug eingehändigt. Natürlich eignet sich dieses Verfahren nur bei solchen Geschäften, mit welchen der Kunde nicht so regelmässig und häufig verkehrt, z. B. bei Tuch-, Hut- und Schuhwaren u. dgl., namentlich auch bei Handwerkern, die Kundenarbeit zu besorgen haben. Mithin ist es nicht ausgeschlossen, dass man für die einen Kunden die Konsumationsbüchlein gebraucht, bei den anderen das letzte Verfahren anwendet. Leider findet man aber allzu oft noch Unternehmungen, welche sich die Handhabung

bei Kreditverkaufen sehr leicht machen, indem sie die verkauften Waren nur auf ein Blatt Papier, ja mitunter, um zu sparen, nur auf kleine Zettel notieren, diese auf einen Haken spiessen und bei evtl. Bezahlung diese Zettel dann vernichten. Ein solches Geschaftgebaren ist natürlich zu verwerfen, da man sonst nie von einer geordneten Buchführung sprechen kann, und der Geschaftsmann wird auch nie in die Lage kommen, dass eine solche Buchführung, sofern man noch von Buchführung sprechen kann, von der Steuerbehörde anerkannt werden wird.

Was das Inventurenbuch anbelangt, werden in dieses zuerst alle Aktiven (Vermögen) und dann alle Passiven (Schulden) notiert. Schulden von Vermögen abgezogen ist Kapital. Die Aufstellung erfolgt bei Gründung eines Unternehmens und am Ende eines jeden Geschaftsjahres.

Die Hauptbestimmungen für das handwerkliche Lehrlingswesen.

Durch das neue polnische Gewerbegesetz vom 7. 6. 1927 sind die entscheidenden Bestimmungen über das gewerbliche Lehrlingswesen festgelegt worden, die noch im einzelnen durch ein Reglement der Handwerkskammern und durch Verfügungen der Gewerbeabteilung bei der Wojewodschaft erganzt sind. Voraus muss bemerkt werden, dass die Begriffsbestimmung des Handwerks nach dem polnischen Gewerbegesetz von den deutschen Rechtsbegriffen abweicht. Da nun für das freie Gewerbe und das Handwerk durchaus verschiedene Lehrlingsbestimmungen gelten, ist es wichtig, sorgfaltig zu entscheiden, ob es sich im Einzelfall um ein Handwerk oder um ein freies Gewerbe handelt.

Handwerker sind nach polnischem Gesetz:

Baugewerbe: Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinmetze, Stukkateure und Gipser, Töpfer, Ofensetzer, Glaser, Brunnenbauer;

holzbearbeitendes Gewerbe und verwandte Berufe: Tischler, Holzbildhauer, Bootsbauer und Schiffszimmerer, Stellmacher, Wagenbauer, Böttcher, Korbmacher, Bürstenmacher, Reifenmacher;

metallverarbeitendes Gewerbe: Schmiede, Schlosser (Mechaniker gehören zum freien Gewerbe), Klempner, Installateure, Kupferschmiede, Uhrmacher, Juveliere, Optiker, Graveure, Instrumentenbauer, Feilenhauer, Kesselschmiede, Gelbgiesser (Bronzebearbeitung);

Vervielfaltigungsgewerbe, papier- und lederverarbeitendes Gewerbe: Weissgerber, Buchbinder, Photographen, Sattler, Tapezierer, Polsterer;

Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe: Schuhmacher, Schneider, Mützenmacher, Kürschner, Seiler, Kammacher, Handschuhmacher, Posamentenmacher, Friseure;

Nahrungsmittelgewerbe: Backer, Konditoren, Fleischer, Köche.

I. Recht zur Lehrlingshaltung.

Die Lehrlingshaltung im freien Gewerbe ist durch Gesetz nicht eingeschrankt, mit Ausnahme der Bedingung, dass ein Lehrvertrag geschlossen werden muss, und einiger mehr formaler Bestimmungen. Gehört der Gewerbetreibende jedoch einer Korporation an, so gelten die besonderen Lehrlingsbestimmungen dieser Korporation, die dann auch gewisse Rechte und Pflichten übernimmt.

Bei Abschluss einer handwerklichen Lehre ist zunachst zu beachten, ob der Lehrherr lehrberechtigt ist. Die Lehrberechtigung ruht ohne weiteres auf dem Recht zur Führung des Meistertitels, sei es, dass dieser durch Prüfung erworben ist, oder nach alterem Recht geführt wird. Ausserdem berechtigen die Zeugnisse von bestimmten Fachschulen ebenfalls zur Lehrlingsannahme.

Nicht annehmen dürfen Lehrlinge die Handwerker, die durch Gerichtsurteil wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft worden sind, sowie solche Handwerker, die sich schwere Verstosse ihren Lehrlingen gegenüber haben zuschulden kommen lassen. Das Recht zur Lehrlingshaltung besitzen nicht die Handwerker, die wegen geistiger oder körperlicher Mangel nicht zur entsprechenden Berufsausbildung des Lehrlings fahig sind.

Zu beachten ist, dass die Zahl der Lehrlinge, die ein Lehrherr annehmen darf, begrenzt ist, und zwar durch eine besondere Verfügung der Gewerbeabteilung bei der Wojewodschaft, die Einzelzahlen für jeden Handwerkszweig angibt. Als Richtlinie gilt im allgemeinen, dass auf den Meister und jeden Gesellen nur ein Lehrling aufgenommen werden dürfen, bis zur Gesamtzahl von fünf Lehrlingen.

II. Mindestalter.

Verboten ist es, Lehrlinge vor vollendetem 15. Lebensjahre anzunehmen.

III. Annahmebedingungen.

Angenommen werden dürfen nur solche Lehrlinge, die vorlegen:
1. ein Zeugnis über das vollendete 15. Lebensjahr,
2. die Erlaubnis der Eltern, bzw. des Vormunds,
3. einen Beweis der erfüllten Schulpflicht,
4. das Zeugnis eines vom Arbeitsinspektor bezeichneten Arztes (kostenlos), dass die beabsichtigte Arbeit nicht die Krafte des Bewerbers übersteigt),
5. falls ein psycho-technisches Institut sich am Wohn- oder Arbeitsort befindet, die Bescheinigung der Berufseignung.

IV. Lehrvertrag.

Ein gültiges Lehrverhaltnis besteht nur auf Grund eines **schriftlichen** Lehrvertrages, der vier Wochen nach Beginn der Lehre abgeschlossen und unterschrieben sein muss. Unterschrieben werden muss der Lehrvertrag durch den Handwerker oder seinen Vertreter einerseits, andererseits durch den Lehrling, bzw. im Falle der Minderjahrigkeit durch seinen Vater oder Vormund. Die Lehrzeit rechnet vom Tage des tatsachlichen Lehrbeginns an, nicht vom Tage des Abschlusses des Lehrvertrages. Vereinbart werden kann eine Probezeit bis zur Hochstdauer von drei Monaten. Vertrage, die eine langere Probezeit vorsehen, sind ungültig. Die Probezeit ist bei Abschluss des Lehrvertrages zu berücksichtigen. Geht der Lehrling zu einem andern Lehrherrn über, so ist beim Vertragsabschluss die bereits verbrachte Lehrzeit anzurechnen.

Der Vertrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Handwerks, in dem der Lehrling ausgebildet werden soll,
2. die Lehrzeit,
3. die Pflichten beider Parteien,
4. die Bedingungen für die Vertragsauflösung.

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von denen eines der Lehrling oder sein Vater, bzw. Vormund erhalt. Auf Verlangen der Ortsbehörde und des Arbeitsinspektors muss er diesem zur Einsicht vorgelegt werden.

Ist der Lehrmeister Mitglied einer Innung, so hat er den Vertrag binnen 14 Tagen der Innung einzureichen. Das Innungsstatut kann bestimmen, dass der Lehrvertrag vor der Innung abgeschlossen werden muss; in diesem Falle erhalten beide Parteien Abschriften des Vertrages.

In jedem Falle muss der Lehrvertrag unmittelbar der Handwerkskammer abschriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

V. Lehrzeit.

Die Lehrzeit wird von der Handwerkskammer in Uebereinkunft mit den Innungen für die einzelnen Handwerkszweige festgesetzt. Sie betragt im Posener Bezirk mindestens 3½, höchstens 4 Jahre. Im Einzelfall kann die Handwerkskammer Verkurzung der Lehrzeit genehmigen.

VI. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr muss dafür Sorge tragen, dass der Lehrling Gelegenheit und Möglichkeit zur praktischen Ausbildung im Handwerk hat. Er hat darauf zu achten, dass der Lehrling sich anstandig benimmt, und dass er die Fortbildungsschulen bzw. Fachschulen regelmassig besucht. Des weiteren hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling nicht mit Arbeit belastet wird, die nichts mit der Handwerkslehre zu tun hat, oder die Körperkrafte des Lehrlings übersteigt. Er muss ihn schützen vor schlechter Behandlung durch Arbeits- und Hausgenossen. Diese Pflichten lasten auch auf dem Vertreter des Lehrherrn.

VII. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling hat den Weisungen des Lehrherrn, sowie der Person, die an seiner Stelle mit der Leitung der Lehrlingsausbildung betraut ist, Folge zu leisten. Er muss sich anstandig benehmen, fleissig sein und regelmassig die Fortbildungsschule besuchen.

VIII. Auflösung des Lehrvertrages.

Unabhangig von den besonderen Auflösungsbedingungen kann jedes Lehrverhaltnis im Laufe der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen einseitig aufgelöst werden. Sofern eine langere Probezeit vereinbart ist, gilt das gleiche für die gesamte Probezeit. Die gesetzliche Probezeit gilt auch in den Fallen, in denen der Lehrling bereits einen Teil seiner Lehre bei einem andern Lehrherrn verbracht hat.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag einseitig auf Grund der vertraglichen, sowie folgender gesetzlicher Bedingungen aufgelöst werden:

a) Der Lehrherr kann den Vertrag auflösen, wenn der Lehrling trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten verletzt.

b) Der Lehrling bzw. sein Vater oder Vormund kann den Vertrag auflösen, wenn

1. ein weiteres Verbleiben in der Lehre die Gesundheit des Lehrlings gefahrdet;

2. wenn der Lehrherr seine Pflichten gegenüber dem Lehrling in einer Weise vernachlässigt, die seine Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, wenn er seine Ausbildung vernachlässigt oder ihm regelmässig die Teilnahme am Fortbildungsschulunterricht erschwert;
3. wenn der Lehrherr unfähig wird, die vertraglich übernommenen Pflichten zu erfüllen;
4. wenn der Lehrherr mit seinem Unternehmen in eine andere Gemeinde übersiedelt, in diesem Falle nur im Laufe eines Monates, gerechnet vom Tage der Uebersiedlung.

Als Vernachlässigung der Ausbildung im Handwerk gilt insbesondere die häufige Verwendung zu Arbeiten, die nichts mit dem Handwerk zu tun haben.

Kann der Vater oder Vormund des Lehrlings nicht in der vorgeschriebenen Zeit die oben angeführten Gründe zur Vertragsauflösung geltend machen, so hat die Innung in Vertretung des Lehrlings die entsprechende Erklärung abzugeben, sofern der Vertrag vor der Innung abgeschlossen worden ist oder der Lehrherr Mitglied der Innung ist. Im andern Falle hat auf Antrag des Lehrlings die zusatndige Ortsbehörde den Lehrherrn davon zu benachrichtigen.

Sofern der Vater oder Vormund des Lehrlings schriftlich den Lehrherrn benachrichtigt, dass der Lehrling den Beruf wechselt, in einen anderen Handwerkszweig übergeht, oder dass er infolge veränderlicher Verhältnisse zu den Eltern zurückkehren muss, um in der Werkstatt oder Wirtschaft zu helfen, wird der Lehrvertrag mit verwöchiger Frist aufgelöst, sofern der Lehrherr den Lehrling nicht früher entlässt.

Der Lehrvertrag muss aufgelöst werden, wenn der Lehrherr die Lehrberechtigung aus den angeführten Gründen verliert.

Der Lehrvertrag erlischt, wenn das Unternehmen aufgelöst wird, sowie im Falle des Todes von Lehrherrn oder Lehrling. Ein neuer Lehrvertrag ist abzuschliessen, sofern der Lehrling nach dem Tode des Lehrherrn weiter als Lehrling in dem Unternehmen bleibt, das für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben weitergeführt wird, vorausgesetzt, dass der Vertreter das Recht zur Lehrlingsausbildung besitzt.

IX. Lehrzeugnis.

Im Falle der Auflösung des Lehrvertrages oder seines Erlöschens hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die verbrachte Lehrzeit auszustellen.

Nach ordnungsgemässer Beendung der Lehrzeit hat der Lehrherr binnen acht Tagen dieses Zeugnis dem Lehrling zu übergeben.

Beim Tode des Lehrherrn stellt die Innung das Zeugnis über die verbrachte Lehrzeit aus oder, wenn der Lehrherr keiner Innung angehörte, die zuständige Ortsbehörde.

X. Zeugnis über die Beendigung der Lehre.

Sofern der Lehrherr Mitglied einer Innung ist, hat die Innung auf Grund der Lehrzeit-Bescheinigung sowie des Abschluss-Zeugnisses der öffentlichen Fortbildungsschule dem Lehrling ein Zeugnis über die Beendigung der handwerklichen Lehre auszustellen.

Sofern der Lehrherr keiner Innung angehört, beglaubigt die Ortsbehörde kostenlos das Zeugnis über die verbrachte Lehrzeit.

XI. Gesellenprüfung.

Nach Abschluss der Lehrzeit ist dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, vor der Prüfungskommission die Gesellenprüfung abzulegen. Die Einzelheiten bestimmt ein besonderes Reglement.

XII. Die Uebertretungen

dieser Bestimmungen sind mit Geldstrafen bedroht, die der Präsident der Handwerkskammer verhängt. Gegen die Entscheidung kann mit aufschiebender Wirkung Berufung bei der Gewerbeabteilung bei der Wojewodschaft eingelegt werden.

Zur Lage des Posener Handwerks.

Das 19. Jahrhundert, genannt das Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität, hat das Handwerk immer mehr in den Hintergrund treten lassen, aber die Ankündigung eines schnellen Untergangs angesichts der Konkurrenz der siegreichen Maschine hat sich doch nicht bewahrheitet. Trotz der niederschmetternden Konkurrenz der Großindustrie und der Folgen des Weltkrieges hat das Handwerk seine Existenznotwendigkeit bewiesen.

In Neupolen hat es nicht die gebührende Unterstützung gefunden. Dafür bestanden viele Gründe; eine ziemlich große Rolle spielten hierbei psychologische Momente. Die Rechtslage des Handwerks hat ihre Befestigung in Verordnungen des Staatspräsidenten gefunden, die die gegenseitigen Rechte der Meister, Gesellen und Lehrlinge normieren und eine territorielle Gesamtvertretung in Gestalt der Handwerkskammern geschaffen haben.

Die Handwerkskammern sind verpflichtet worden, alljährlich Tätigkeitsberichte zu erstatten. Die Posener Handwerkskammer hat ihrem ersten Bericht ein Vorwort vorausgeschickt, das trotz des überaus sachlichen Tones an gewissen Stellen eine wahre Enthüllung bedeutet, in dem festgestellt wird, in welch schweren Verhältnissen die Gesamtvertretung der Handwerker zu arbeiten hat und welche Schwierigkeiten sie überwinden muß, um ihren Pflichten gegen Staat und Mitglieder nachzukommen.

Vor allen Dingen gibt die Feststellung zu denken, daß eine amtliche Statistik fehlt, trotz des 12jährigen Bestehens des Statistischen Hauptamtes. Die Lücken an Zahlenmaterial, ohne das keine Aktion unternommen werden kann, muß die Handwerkskammer in eigener Regie ergänzen. Die eigene Regie sieht jedoch keine Strafsanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Kammer vor. Weil aber die Handwerker gegenüber allen Rundfragen mißtrauisch eingestellt sind, da die Finanzsteuerämter zuweilen zu aufdringlich von den auf diesem Wege erhaltenen Informationen Gebrauch machten, deshalb tragen die von der Kammer vorgelegten Ziffern problematischen Charakter und weichen recht weit von der objektiven Wahrheit ab.

Als wahr kann aber die Behauptung hingenommen werden, daß die Krise auf dem Handwerk sehr schwer lastet. Es befindet sich insofern in schlimmerer Lage, als andere Produktionszweige, weil es in keiner Weise auf eine Besserung der Konjunktur hinwirken, sondern nur die Schärfe der Krise mildern kann. Andererseits kann sich aber das Handwerk leichter veränderten Arbeitsbedingungen anpassen, was die Überwindung der ungünstigen Zeit erleichtert.

Aber die Arbeitslosigkeit hat sich nicht vermeiden lassen. Sie war schon verhältnismäßig groß, als sie im Jahre 1928 — 15 000 Personen erfaßt hatte. Im Jahre 1929 stieg dann die Zahl auf 25 000, und Ende 1930 waren bereits 32 000 Handwerker ohne Beschäftigung. Besorgniserregend ist in diesen Zahlen die Zunahme der gelernten Handwerker unter den Arbeitslosen. Im Jahre 1928 waren es 35.54% der Gesamtzahl, 1929 — 41.45% und 1930 bereits 45.30%, was eine Zunahme der Arbeitslosigkeit unter den wertvollsten Handwerkern um 27.46% darstellt.

Die Begründung dieser Zunahme ist scheinbar leicht gegeben. Die Meister entlassen Gesellen, um an ihrer Stelle Lehrlinge anzunehmen, als billigere Kräfte. Um aber Lehrlinge halten zu können, muß man die Meisterprüfung abgelegt haben, und dadurch ist es sicherlich zu erklären, daß im Jahre 1930 trotz der schweren Krise die Zahl der geprüften Meister um 13% stieg.

Obwohl die Zahlenangaben nicht absolut genau sein können, so geben sie doch einen gewissen Überblick über die Entwicklung der einzelnen Handwerksgruppen. So zeigt es sich, daß die größte Zahl von Meistern das Schmiedehandwerk, die meisten Gesellen die Schuhmacherei und die meisten Lehrlinge das Tischlerhandwerk aufweist. Den meisten Prozentsatz an Gesellen und Lehrlingen im Vergleich zu den Meistern haben wir bei den Maurern, Friseuren und Schlossern, während der geringste Zustrom neuer Kräfte in der Schuhmacherei beobachtet werden kann, was davon zeugt, daß im Bezirk der Posener Handwerkskammer das zahlstärkste Handwerk in Polen ausstirbt.

Trotz der hohen Ausbildung des großpolnischen Handwerkers ist eine geringe Genossenschaftsbewegung zu verzeichnen. Im Gebiet der Posener Kammer bestehen nur 8 Handwerkergenossenschaften; davon sind 4 vor Wiedererlangung der Unabhängigkeit gegründet worden. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften beträgt 555, die Gesamtsumme der Anteile und Haftungen beläuft sich auf 353 000 zł. Bei einer Gesamtzahl von 13 553 Werkstätten und 8590 Meistern ist dies wenig. Zu wenig sogar bei 7955 Mitgliedern der Innungen, die im Bezirk der Kammer bestehen. Die Genossenschaftsbewegung kann doch aber dem Handwerk im Kampf mit der industriellen Konkurrenz große Dienste leisten.

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführerin Frl. I. Kafemann, Poznań, Wielkie Garbary 27.

Violin-Konzert am 25. April, abends 8 Uhr. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Kartenverkauf seit Montag im Gange ist und infolge der Vorbesprechungen im Pos. Tgb. sehr lebhaft eingesetzt hat. Es empfiehlt sich, die Plätze nicht am letzten Tage zu besorgen, da mit ausverkauftem Hause zu rechnen ist.

Vortrag Dr. Hodan am 11. Mai, abends 8 Uhr. Ueber diesen Vortrag des bekannten Berliner Arztes und Schriftstellers werden wir im Laufe der nächsten Woche ausführlich im Pos. Tgbl. berichten. Die Eintrittspreise werden dieselbe Höhe haben wie beim Konzert am 25. April.

Teeabend am 17. Mai, nachm. 5 Uhr. Unser Teeabend, der für den 3. Mai angekündigt war, kann erst am 17. Mai stattfinden, da der Logen-Saal leider nicht früher zur Verfügung steht. Wir bitten unsere Mitglieder, gerade diesen Tag freizuhalten, damit unsere Teeabende endlich den Besuch erhalten, den sie nach den sorgfältigen Vorbereitungen beanspruchen dürfen.

Rechtsfragen des Angestellten

Entschädigung bei fristloser Entlassung.

Der Arbeitgeber, der ohne wichtigen Grund den Dienstvertrag mit einem Angestellten, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen war, auflöst, ist verpflichtet, dem Angestellten für den Monat, in dem der Vertrag aufgelöst wurde und für weitere 3 Monate Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung muss in voller Höhe gewährt werden, d. h. sie muss alles umfassen, was der Angestellte haben würde, wenn der Vertrag nicht aufgelöst worden wäre. Besonders sind dem Angestellten die Tantiemen und Prämien zu zahlen, wenn sie im gegebenen Fall einen sicheren Bestandteil der festen Monatsentschädigung darstellten, ebenso hat der Angestellte auch einen Anspruch auf die in diese Zeit fallende Festzulage (Weihnachtsgratifikation), wenn in dem gegebenen Unternehmen der Brauch bestand, allen Angestellten Festzulagen zu gewähren. (Entscheid. d. O. G. v. 24. 1. 1930 I. C. 1882/29.)

Gesetz über Tarifabkommen für geistige Arbeiter fertiggestellt.

Der Minister für Arbeit und öffentliche Fürsorge, General Hubicki, empfing am Dienstag eine Delegation der Zentralorganisation des Berufsverbandes der Geistesarbeiter. In der Angelegenheit der Gehaltstarife (umowy zbiorowe) und des Schiedsgerichtswesens erklärte der Minister der Delegation, dass das entsprechende Gesetz bereits vorbereitet ist und in der nächsten Zeit im Sejm eingebracht wird. Hinsichtlich der Beschränkung der sozialen Lasten äusserte sich der Minister dahingehend, dass die Revision der Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht die Altersversicherung der Geistesarbeiter betreffe.

Welcher Tag ist als An- bzw. Abmeldungstag bei der Krankenkasse anzusehen?

(Art. 51 des Krankenkassengesetzes v. 19. 5. 1920.)

Das Oberste Gericht hat entschieden, dass als Tag der Benachrichtigung der Krankenkasse durch den Arbeitgeber von dem Aufhören des Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und einem versicherten Arbeiter derjenige Tag anzusehen, an dem der Arbeitgeber das Benachrichtigungsschreiben abgeschickt hat und nicht der Tag des Erhalts der Benachrichtigung durch die Krankenkasse. Nur wenn besondere Ausnahmen vorliegen und festgestellt wird, dass die Absendung von dem gewöhnlichen und bei den Krankenkassen üblichen Wege abweicht oder die besonderen Umstände des Falles die Absendung als unzulässig erscheinen lassen, wird von dem eben aufgestellten Grundsatz abgewichen werden können. (Entscheid. d. O. G. v. 29. 11. 1929, I C. 1951/28.)

Darf einem Arbeitslosen die Wohnung gekündigt werden?

Im Mieterschutzgesetz sind in Art. 11, Nr. 2a Bestimmungen enthalten, die zum Schutze arbeitsloser Leute eine Nichtzahlung der vereinbarten Miete nicht als einen Kündigungsgrund ansehen. Gerade in der heutigen Zeit werden sich vielfach Leute finden, die diese Schutzbestimmungen ausnutzen und eine billige Möglichkeit sehen, den Mietzins nicht zu zahlen, ohne von den sonstigen rechtlichen Folgen betroffen zu werden. Das Oberste Gericht hat zu einem solchen Falle neuerdings Stellung nehmen müssen und eine Erläuterung zu der betr. Vorschrift des Mieterschutzgesetzes gegeben. Danach begründet Arbeitslosigkeit des Mieters nur dann eine Nichtzahlung der Miete, wenn Hand in Hand mit der Arbeitslosigkeit, wie das gewöhnlich zu sein pflegt, Mittellosigkeit geht. Hat dagegen der Arbeitslose unabhängig von seinem Arbeitsverdienst andere Einnahmequellen und zahlt trotzdem nicht die Miete, so kann er nicht von den im bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Folgen der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen befreit werden. Eine andere Auslegung des Art. 11, Nr. 2a des Mieterschutzgesetzes würde zu dem nicht zulässigen Ergebnis führen, dass ein sonst vermögender Mieter, der sich aus irgendwelchen Gründen der Lohnarbeit nicht hingibt, ohne Furcht vor einer Exmission es sich leisten kann, keine Miete zu zahlen. Mit einer solchen Auslegung würden nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes einvereinbar erscheinen, sondern auch des Mieterschutzgesetzes selbst, das eben aus sozialen Gründen nur solche Mieter schützen will, die unverdient arbeitslos geworden und aus diesem Grunde zur Zahlung der Miete unfähig sind. Ist dem einzelnen Hauswirt schon dadurch, dass er von Arbeitslosen keine Miete bekommt, ein Stück sozialer Last im Interesse der Allgemeinheit aufgebürdet, so muss eine missbräuchliche Ausnutzung des Mieterschutzgesetzes unter allen Umständen unterbunden werden. (Entscheid. des O. G. 1928, I C. 483/28.)

Eine andere, ebenfalls zu dieser Frage Stellung nehmende Entscheidung (III 1 Rw. 1582/29) besagt: Die ungünstige Vermögenslage eines Mieters, die schon lange anhält und keine Aussicht auf Besserung bietet, kann nicht als Zustand „besonderer Notlage" im Sinne des Mieterschutzgesetzes angesehen werden.

Verbandsnachrichten.

Bezirksverband „Nord".

Am Sonntag, dem 26. April, nachmittags 4 Uhr findet in Kolmar im Sperberschen Lokale eine Versammlung des Bezirksverbandes Nord statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder durch Herrn Rotenhagen, Obmann, der Ortsgruppe Kolmar.
2. Eröffnung der Tagung durch den Bezirksvorsitzenden, Herrn Gustav Tonn — Ritschenwalde.
3. Verlesen des Jahresberichts des Bezirkverbandes durch den Schriftführer, Herrn Karaenke — Czarnikau.
4. Berichte der Ortsgruppenvertreter über die Bewegung in ihren Ortsgruppen.
5. Aussprache über die Wahl des Hauptvorstandes und Kenntnisnahme von der Aufnahme des Herrn Jaeck — Czarnikau in den Hauptvorstand als beratendes Mitglied.
6. Aussprache über wirtschaftliche Fragen und Besprechung evtl. Anträge für die Verbandstagung am 29. u. 30. April d. Js.
7. Betr. Unterbringung von Gesellen zur weiteren Ausbildung.
8. Bericht des Herrn Karaenke bezügl. Einrichtung einer Buchstelle.
9. Wahl des Bezirksvorstandes.
10. Festsetzung der nächsten Bezirksversammlung.

Ich bitte die dem Bezirksverbande Nord angeschlossenen Ortsgruppen, für zahlreiche Beteiligung ihrer Mitglieder an der Versammlung zu sorgen.

Der Vorstand
(—) **Gustav Tonn,** Ritschenwalde.

Samter. Am 1. April d. Js. feierte unser Mitglied, Herr Max Brathuhn, sein 50-jähriges Meisterjubiläum. Der bisherige Ortsgruppenvorstand, Herr Kerger und Herr Reinerz, überbrachten dem Jubilar sowie dessen Familie die herzlichsten Glückwünsche der Ortsgruppe. Herr Brathuhn ist stets ein eifriges Mitglied des Vereins gewesen.

Herr Brathuhn kann auf eine 50-jährige Tätigkeit als Maschinenmeister in der Zuckerindustrie zurückblicken. Von 1881—1884 war er in der Zuckerfabrik Athensleben bei Staßfurt, von 1884—1895 in der Zuckerfabrik Hecklingen tätig. 1895 wurde er nach Beginn der Bauarbeiten für die neu zu errichtende Zuckerfabrik Samter als Maschinenmeister engagiert, wo er bis zum heutigen Tage trotz seines 75. Lebensjahres in voller Rüstigkeit sein Amt verwaltet.

Schildberg. Monatsversammlung am 7. April abends $7^1/_2$ Uhr im Versammlungssaal der Genossenschaft. Die Versammlung wird um 8 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet.

Die Niederschrift der Hauptversammlung wird verlesen und genehmigt. Die Beiträge werden von Herrn Giersch eingezogen und die Quittungen für die Beiträge für das I. Quartal 1931 verteilt. Danach werden verschiedene Zuschriften des Vorstandes und der Geschäftsleitung verlesen und eingehend besprochen. Eine längere Debatte entwickelt sich über die vom Vorstand geplante Buchstelle. Es wird beschlossen, dem Beiratsmitgliede aufzugeben, zuerst für die Gründung des Bezirksverbandes Süd einzutreten, welcher dann diese Angelegenheit in die Hand nehmen soll. Danach wird einstimmig beschlossen, Herrn Giersch wieder als Beiratsmitglied der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Ferner wird beschlossen vom 1. Juli d. Js. ab die Beträge immer monatlich einzuziehen.

Die Versammlung wurde um $9^3/_4$ Uhr geschlossen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

Stellenmarkt.

Stellung suchen:

Ofensetzer, sofort. 6/1
Bautischler, 20 J., sofort. 11/2
Tischler, 22 J., m. Orgel- u. Klavierbau vertraut, sofort. 11/1
Stellmacher, 25 J., militärfrei, 9 J. im Fach. 12/3
Stellmacher, 21 J., deutsch-poln., sofort. 12/1
Schmiedegeselle, 21 J., 2 J. Geselle, sofort. 21/1
Schlosser, 21 J., schreibgewandt, sofort. 22/1
Maschinenschlosser, 21 J., dtsch.-poln., Dreher, m. Chauffeurprüfung, sofort. 23/5
Maschinenschlosser, 22 J., militärfrei, sofort. 23/4
Maschinenschlosser, 21 J., deutsch-poln., militärfrei, sofort. 23/3
Elektrotechniker, 20 J., deutsch-poln., sofort, zur weiteren Ausbildung. 31/1
Werkmeister, Elektrotechnik, Maschinenbau, 26 J., dt.-poln., in Wort u. Schrift, sofort. 40/3
Maschinen-Ingenieur, 25 J., dt. Fachschule, sofort. 40/2
Ingenieur, 25 J. Praxis, dt.-poln. in Wort u. Schrift, sofort. 40/1
Sattler u. Tapezierer, 20 J., sofort. 46/2
Sattler u. Tapezierer, dt.-poln., sofort. 46/1
Schuhmachergeselle, 22 J., militärfrei, dt.-poln., sofort. 51/2
Schuhmachergeselle, 24 J., sofort. 51/1
Schneidergeselle, 19 J., dt.-poln., sofort. 52/2
Bäcker, 20 J., sofort. 61/1
Fleischergeselle, 25 J., dt.-poln., militärfrei, 7 J. in einer Stellung., sofort. 63/2
Chauffeur, Landwirt, 21 J., sofort. 71/3
Chauffeur, 23 J., gel. Dachdecker, militärfrei. 71/1
Kontoristin, 18 J., dt.-poln. i Wort u. Schrift, Stenographie, Buchführung, vom 1. 6. 1931. 81/6
Bürokraft, dt.-poln., Buchhalterin, Kassiererin, langj. Tätigkeit, bei Behörden u. priv., sofort. 81/5
Kontoristin, 30 J., dt.-poln., Praxis, sofort. 81/3
Buchhalterin, 25 J., dt.-poln., sofort. 81/2
Bürogehilfin, Kassiererin, 19 J., poln. mdl., sofort. 81/1
Korrespondentin, 28 J., dt.-poln. in Wort u. Schrift, sofort. 82/3
Stenotypistin, m. langj. Praxis, sofort. 82/2
Stenotypistin, 22 J., sofort. 82/1
Buchhalter, 26 J., dt.-poln. in W. u. Schr., bilanzsicher, sof. 83/10
Buchhalter, Getreidekaufmann, 2 J. Filialleiter, 26 J., poln. mdl., sofort. 83/9
Bürovorsteherin, 26 J. in einer Stellung, sofort, gute Empfehlungen. 83/8
Buchhalter, routiniert, 34 J. in einer Firma, sofort. 83/7
Buchhalterin, 25 J., sofort. 83/6
Buchhalterin, 18 J., dt.-poln., sofort. 83/3
Bankbeamter, 26 J., dt.- poln., in W. u. Schr., sofort. 84/1
Handlungsgehilfe, 19 J., dt.-poln., sofort. 87/9
Kaufmannsgehilfe, 23 J., dt.-poln., sofort. 87/8
Kaufmann, Eisen-, Kolonialwarenbranche, Ausschank, sofort. 87/6
Kaufmann, Eisenbranche, bisher selbst., sofort. 87/5
Kaufmann, Eisenwaren, 19 J., dt.-poln., sofort. 87/4
Holzkaufmann, Förster, 46 J., dt.-poln., sucht Stellung jeder Art, sofort. 91/1
Gutsförster, 45 J., verh., 3 Kinder, zum 1. Juli 1931. 91/2
Molkereigehilfe, 20 J., dt.- poln., sofort. 93/1
Brennereiverwalter, dt.-poln. in W. u. Schr., vertr. Kasse u. Buchführung. 94/1
Rechnungsführer, 23 J., Winterschule in Międzychód, Rechnungsführerkursus in Poznań, sofort. 96/3
Gutssekretärin, 30 J., speziell landw. Buchführung, Stenogr., sofort. 96/2

Auskunft erteilt: **„Berufshilfe", T. z., Poznań, ul. Skośna 8.**

Vertretungen.

Reichsdeutsche Firma sucht Vertreter für den Vertrieb von elektrischen Staubsaugern. V. 106.

Jg. selbständigen Töpfer bietet sich Gelegenheit zur Niederlassung in kl. Stadt im Kreise Kosten. Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. E. 203

Vertretungen.

Reichsdeutsche Firma sucht Vertreter für den Vertrieb von elektromagnetischen Apparaten. V. 105

Bäckerei in einem Ort mit deutscher Schule zu kaufen oder zu pachten **gesucht.** Angebote mit Preisangabe u. näherer Beschreibung des Objekts an die Geschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8, erbeten. E. 202.

C. 2455491